

Lichtenstein-Coburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Sebnitz, Müllitz, Bernsdorf, Alsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Müllitz St. Nicolaus, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Lhara, Riedermüllitz, Ruchschappel und Zirscheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 115.

Hauptauslieferungsort
im Amtsgerichtsbezirk.

Mittwoch, den 21. Mai

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer an Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Preis 3 M., halbjährlich 6 M., jährlich 12 M. — Einzelhefte 20 Pf. — Bestellungen nehmen außer bei den Verlegern, auch die Buchhandlungen, sowie die Postämter entgegen. — Die Anzeigen werden bei halbjährlicher Vorauszahlung, für außerordentliche Anzeigen mit 20 Pf. berechnet. — Abdruckpreis 60 Pf. — Telegramm-Adresse: Kaphlan.

Lichtenstein.

Zwieback für Kinder bis zu 4 Jahren, Abschnitt 14 der Kindernährmittelharte, Kinder von 4—6 Jahren gegen Vorlegung der Brotbegugkarte, im **Schokoladengeschäft Gustav Meyer, Hauptstr.,** für alle schulpflichtigen Kinder im Alter von 6—14 Jahren gegen die in der Schule zur Verteilung gelangenden Marken, 1 Paket 45 Pf., Verkaufszeit **Mittwoch nachm. von 3—5 Uhr** in der Verkaufsstelle **Bürgerstraße.**

Anlässlich des am 22. und 23. Mai dieses Jahres in hiesiger Stadt stattfindenden

Jahrmarktes

geben wir folgendes bekannt:

1. Den Besuchern des Jahrmarktes ist jedes Feilbieten von Waren in der Zeit von Donnerstag abends 7 Uhr bis Freitag vormittags 7 Uhr verboten.

2. Der Bezirk, in welchem zum Jahrmarkt Waren feilgeboten werden dürfen, wird wie folgt abgegrenzt: Chemnitzher Straße von der Hospitalgasse bis zum Anfang der Hauptstraße, Leichplatz, Hauptstraße, einschließlich der sogenannten großen Brücke, Markt, Schulgasse, Kirchplatz, Märktgäßchen, Färbergasse, Schloßgasse, Topfmarkt, Tuchmarkt und Schloßberg.

3. Während des Jahrmarktes ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen innerhalb des Jahrmarktsbezirkes (zu vergleichen Punkt 2) verboten. Zum Überhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 20 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 25 der Marktordnung das Stättgeld am ersten Jahrmarkts- tage von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathaus (Erzgeschloß) gegen Quittung bei Vermeidung einer Strafe, welche dem doppelten Betrage der zu entrichtenden Abgabe gleichkommt, zu erlegen ist. Hierbei ist die vom Marktmeister erhaltene Stubennummer mit vorzulegen.

Stadtrat Lichtenstein, am 19. Mai 1919.

Für den Regierungsbezirk Chemnitz sind zwei weitere **Demobilisierungsausschüsse** gebildet worden, denen folgende Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter angehören:

a) **für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie.**
Mühlendirektor Uhlitz in Hermsdorf, Bäckereibesitzer Rob. Reichel und Kaufmann Georg Agsten in Chemnitz, Fleischermeister Moritz Köhler in Limbach, Brauereibesitzer Paul Schmidt in Dörfel, Geschäftsführer Paul Goldammer, Bezirksleiter Alfred Heil, Brauereihilfsarbeiter Max Welzer, Bevollmächtigter Johannes Schönheit und Kurt Fischer in Chemnitz.

b) **Für das Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe, einschließlich Gast- und Schankwirtschaften.**
Kaufleute Otto Wendler, Max Kehler, Jacob Kaufmann, Arthur Meinig und Gastwirt Paul Claus in Chemnitz, Gewerkschaftsbeamter Siegfried Fehnbach, Lagerhalter Fritz Pflug, Verbandsvorsitzender Hugo Köhler, Kellner Rich. Kuschner und Karl Preusche in Chemnitz.

Den Vorsitz in beiden Ausschüssen führt Herr Oberregierungsrat **von Voettcher**

Chemnitz, den 14. Mai 1919.

Der Demobilisierungskommissar.

L o s s o w,

Reichshauptmann.

Auf Grund der Verordnung über die **Freimachung von Arbeitsstellen** während der Zeit wirtschaftlicher Demobilisierung vom 28. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 355) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 5. April 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 80 vom 7. April 1919) ordnen die neu gebildeten Demobilisierungsausschüsse für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Mühlen, Bäckereien, Fleischerereien, Brauereien, Anlagen zur Herstellung von Zigarren usw.) u. für das Handels-, Versicherungs- und Verkehrsgewerbe, einschließlich Gast- und Schankwirtschaften im Anschluß an die gleiche Bekanntmachung der übrigen Demobilisierungsausschüsse vom 26. vor. Mts. für den Regierungsbezirk Chemnitz hiermit an:

1. Jeder Arbeitgeber, der von den Demobilisierungsausschüssen vertretenen Gewerkschaften ist verpflichtet, diejenigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) zu entlassen, die

a) weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
b) bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder als Gefinde berufsmäßig tätig waren.

2. Von der Entlassung sind ausgenommen
a) die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Hausangehörigen,
b) Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
c) Gefinde.

3. Den nach Ziffer 1 zu entlassenden Arbeitnehmern ist von den Arbeitgebern für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche od. die vertragsmäßige, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zweiwöchige.

4. Vor der Kündigung (Ziffer 3) hat der Arbeitgeber den **Arbeiterschuss** oder **Angestelltenausschuss** zu hören. Besteht nach einem vom Reichsarbeitsamt für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrage eine andere Vertretung der Arbeitgeber oder der Angestellten gegenüber der Arbeitgeber, so tritt diese an die Stelle der Ausschüsse. Wo weder Ausschüsse noch die letztgenannten Vertretungen bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Arbeiter oder Angestellten. Ist die Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

5. Für jeden auf Grund dieser Anordnung entlassenen Arbeitnehmer ist unbedingt eine erwerbslose Ersatzperson einzustellen, zu deren Erlangung der Arbeitgeber sich eines nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises (städtische oder Bezirks-Arbeitsnachweise, Arbeitsnachweise von Berufsvereinigungen und ähnliche) zu bedienen hat. Zu diesem Zwecke ist innerhalb drei Tagen nach erfolgter Kündigung der Ersatzbedarf bei einem dieser Arbeitsnachweise anzumelden.

Die Ersatzpersonen, wie überhaupt alle künftig einzustellenden Arbeitnehmer dürfen nicht, den nach Ziffer 1 zu entlassenden Arbeitnehmergruppen angehören.

6. Jede nach Ziffer 1 zu entlassende Person ist innerhalb einer Woche nach ausgesprochener Kündigung (Ziffer 3 und 4) unter Angabe von Namen, Beruf und Wohnort vom Arbeitgeber dem Demobilisierungskommissar anzugeben unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Arbeitsnachweises, bei dem der Ersatzbedarf angemeldet worden ist. Die in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu weiteren Auskunftserteilungen und Anmeldungen verpflichtet, soweit solche zur Durchführung dieser Anordnung und der sonstigen Vorschriften der Verordnung vom 28. März 1919 erforderlich sind.

7. Jeder Arbeitgeber, der den eingangs erwähnten Gewerkschaften angehört, und Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt, hat dafür zu sorgen, daß spätestens 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung an einer den beschäftigten Personen leicht zugänglichen Stelle des Betriebes eine Tafel ausgehängt ist, die diese Anordnung wörtlich und in deutlicher Schrift enthält.

8. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese und etwa noch zu erlassende Anordnungen werden, soweit sie nach § 16 der Verordnung vom 28. März 1919 nicht mit Buße bedacht sind, nach § 20 der Verordnung mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

9. Diese Anordnung tritt am **24. Mai d. J.** in Kraft.

Chemnitz, den 14. Mai 1919.

Der Demobilisierungskommissar.

L o s s o w,
Reichshauptmann.

Mai.
ng!
abend,
24. Mai.
res folgt?

ntz.)
Aufsichts-
not, wonach
sollen, daß
zunehmen.
mmaktie
hen wollen,
folg. und
folgende

hen Credit-
gegenwertes
it.

l-

985
an
975

975
1375

uck

Z

bandt